

Mit Seniorenbriefen die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Generation verbessern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01637 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirks 7 - Sendling-Westpark vom 16.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15968

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.06.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirks Sendling-Westpark vom 16.11.2023
Inhalt	Direkte Kommunikation der örtlichen Seniorenvertretung - Brief an Senior*innen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Ablehnung der Empfehlung aus datenschutzrechtlichen und finanziellen Gründen
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Senior*innen Datenschutz
Ortsangabe	-/-

Mit Seniorenbriefen die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Generation verbessern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01637 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirks 7 - Sendling-Westpark vom 16.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15968

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.06.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
1.1 Aufgabe der örtlichen Seniorenvertretungen	2
1.2 Rechtliche Prüfung zur Empfehlung	2
1.2.1 Prüfung der Befugnis des KVR	2
1.2.2 Prüfung der Befugnis des KVR zur Datenübermittlung.....	3
1.3 Sonstige Prüfkriterien	3
1.4 Fazit.....	4
2. Entscheidungsvorschlag	4
3. Klimaprüfung.....	4
4. Behandlung einer Empfehlung einer Bürgerversammlung.....	4
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	4
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss.....	5
Empfehlung Nr. 20-26 / E01637	Anlage 1
Stellungnahme des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirks.....	Anlage 2

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirks Sendling-Westpark wurde am 16.11.2023 eine Empfehlung beschlossen, mit Seniorenbriefen die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Generation zu verbessern (Anlage 1). Konkret benannt ist die Personengruppe der Senior*innen, die sich nicht selbst im Alten- und Service-Zentrum (ASZ), in der Tagespresse oder im Internet über relevante Themen informieren können. Den örtlichen Seniorenvertretungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ältere Bürger*innen im Stadtbezirk direkt per Brief mit relevanten Themen zu informieren und den Versand über das Kreisverwaltungsreferat (KVR) zu organisieren. Bisher nehmen die Seniorenvertreter*innen vor Ort persönlich im Gespräch oder mittels eines Informationsstands direkten Kontakt mit Senior*innen auf oder erfahren bei seniorenrelevanten Veranstaltungen in den Einrichtungen der offenen Altenhilfe vor Ort deren Belange im jeweiligen Stadtbezirk. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 9 der Seniorenvertretungssatzung (SeniorenvertretungsS) der Seniorenbeirat und die örtlichen Seniorenvertretungen berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Der Seniorenbeirat verfügt über eine eigene Webseite. Die Möglichkeiten für eigene Pressemitteilungen oder Informationsflyer der örtlichen Seniorenvertretungen werden wahrgenommen.

1.1 Aufgabe der örtlichen Seniorenvertretungen

Nach § 2 Abs. 2 SeniorenvertretungsS stellen die örtlichen Seniorenvertretungen die Verbindung zwischen den Senior*innen im Stadtteil und dem Seniorenbeirat dar. Durch sie werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und dessen Informationen an die Senior*innen weitergegeben.

1.2 Rechtliche Prüfung zur Empfehlung

1.2.1 Prüfung der Befugnis des KVR

Die Bürgerversammlungsempfehlung regt an, dass analog der Wahl zur Seniorenvertretung der Versand der entsprechenden Unterlagen durch das KVR erfolgt. In § 10 Abs. 2 und 3 der SeniorenvertretungsS ist ausdrücklich geregelt, dass die LHM, konkret das Sozialreferat, die Wahl zur Seniorenvertretung vorbereitet, durchführt und das notwendige Personal sowie die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung stellt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich darüber hinaus eine Aufgabe des KVR im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Baye-risches Datenschutzgesetz (BayDSG) zur Abgleichung des Melderegisters im Rahmen der Wahl der Seniorenvertretung, um die Briefwahlunterlagen an die betreffenden Senior*innen zu versenden.

Nach Art. 4 Abs. 1 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Primäre Aufgaben der Meldebehörde sind gemäß § 2 Bundesmeldegesetz (BMG) die Registrierung von Einwohner*innen, das Führen des Melderegisters sowie die Erteilung von Melderegisterauskünften. Belange der Seniorenvertretung zur Versendung von Informationsbriefen an Senior*innen gehören hingegen nicht zum Aufgabenkreis der Meldebehörde. Insofern hat das KVR also keine Befugnis zum Abgleich des Melderegisters. Folglich ist ein Versand von Briefen an Senior*innen mit Informationen der örtlichen Seniorenvertretungen durch das KVR unter Abgleich des Melderegisters datenschutzrechtlich unzulässig.

1.2.2 Prüfung der Befugnis des KVR zur Datenübermittlung

Die Weitergabe von Meldedaten durch die Meldebehörde stellt eine Verarbeitung personenbezogener Informationen dar und erfordert eine rechtliche Grundlage. Die Meldebehörde kann nach § 34 Abs. 1 S. 1 BMG Daten aus dem Melderegister (z. B. Namen, Anschriften und Geburtsdaten) nur an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Örtliche Seniorenvertretungen werden jedoch nicht als öffentliche Stelle im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BMG angesehen, da sie eine ehrenamtliche Interessenvertretung außerhalb der Stadtverwaltung sind und somit nicht zum Hoheitsapparat der LHM gehören. Zudem ist die Seniorenvertretung im Unterschied zu den Bezirksausschüssen (vgl. Art. 60 BayGO) nicht unmittelbar in der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) geregelt. Eine Übermittlung von Daten aus dem Melderegister durch das KVR an die örtliche Seniorenvertretung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 S. 1 BMG ist daher nicht möglich.

Zwar bestimmt § 2 Abs. 3 BMG, dass die Meldebehörden bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitwirken. Wie soeben ausgeführt, handelt es sich bei der Seniorenvertretung allerdings nicht um eine „öffentliche Stelle“ in diesem Sinne. Zudem müssen die Mitwirkungsaufgaben der Meldebehörde Verwaltungsvorgänge betreffen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feststellung der Identität bzw. des Aufenthalts einer Person stehen¹. Das ist jedoch beim Versenden von Informationsschreiben durch die örtlichen Seniorenvertretungen nicht der Fall. Eine Übermittlung der Adressdaten an die Seniorenvertretung stellt eine unzulässige Datensammlung auf Vorrat bei der Seniorenvertretung dar. Die Möglichkeit der Datenübermittlung durch die Meldebehörde an die örtliche Seniorenvertretung ist somit nicht gegeben.

1.3 Sonstige Prüfkriterien

Abgesehen vom Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, dass die Kosten für den Versand der Infobriefe nicht aus dem Budget des Seniorenbeirats bestritten werden könnten. Für die Zielgruppe von rund 350.000 Senior*innen betragen die Kosten für den Versand der Briefwahlunterlagen bei der Wahl 2022 rund 319.000 Euro. Für einen Versand von Informationsbriefen sind keine Mittel im Haushalt eingeplant. Auch Kosten für einen geringeren Umfang an Briefen mit weniger Gewicht im wiederholten Turnus müsste der Stadtrat beschließen. Im Moment der angespannten Haushaltslage können die Folgen des hier in Rede stehenden Vorschlags vom Sozialreferat nicht kalkuliert und dem Stadtrat unterbreitet werden.

¹ Hänsle in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 2 BMG, Rn. 18

1.4 Fazit

Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Informationsweitergabe weder durch Datenübermittlung an die örtlichen Seniorenvertretungen noch mit Versendung von Informationsbriefen durch das KVR datenschutzrechtlich zulässig ist und darüber hinaus auch nicht finanziert werden könnte.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat nimmt die datenschutzrechtlichen Ausführungen und das Ergebnis zur Kenntnis.

3. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

4. Behandlung einer Empfehlung einer Bürgerversammlung

Mit Seniorenbriefen die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Generation verbessern, Empfehlung Nr. 20-26 / E 01637 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 7 - Sendling-Westpark vom 12.12.2023

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, das Kreisverwaltungsreferat, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, der Vorsitzende und die Fraktionssprecher*innen des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirks und das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit gem. § 22 GeschO - und den Ausführungen zur Ablehnung einer direkten Kommunikation örtlicher Seniorenvertretung mittels Briefs an die Senior*innen im jeweiligen Stadtbezirk, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01637 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark am 16.11.2023 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Sozialreferat, Leitung, Rechtsangelegenheiten
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Vorsitzenden und die Fraktionssprecher*innen des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirks
An den Seniorenbeirat
An das Kreisverwaltungsreferat
z. K.

Am